OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851031/6/MS

Datum:
Linz, 26. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der J K GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, S, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. März 2018, GZ: EnRo20-11-2-2018/Brk, betreffend die Beendigung des konsenslosen Schotterabbaues nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Juni 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. März 2018, GZ: EnRo20-11-2-2018/Brk, wurde der J K GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin) der Auftrag erteilt, den konsenslosen Schotterabbau auf den Gst. 18xx und 18xx, beide KG N unverzüglich einzustellen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Genehmigung vom 16. Jänner 1995 habe gemäß § 204 Abs. 1 MinroG nach dem 1. Jänner 1999 als Gewinnungsbetriebsplan gegolten. Der Inhaber eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplans für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe gelte gemäß § 84 Abs. 1 MinroG als Bergbauberechtigter. Danach sei die GmbH nach dem 1. Jänner 1999 Bergbauberechtigter im Sinn des MinroG gewesen. Die Bergbauberechtigung sei aufgrund der Befristung (Auflage 7 des Bescheides der belangten Behörde zu Ge20-3053-7-1994 vom 16.1.1995) am 31. Dezember 2010 erloschen.
Der rechtsfreundliche Vertreter habe bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 15. Februar 2018 angegeben, zur Zeit würde nur auf den Gst. 18xx und 18xx Schotter abgebaut. Mangels des Vorliegens eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes liege daher ein konsensloser Abbau iSd § 80 ff MinroG vor und sei damit die Bestimmung des § 174 Abs. 1 Z. 2 verletzt worden, weshalb der J K GmbH der gegenständliche Auftrag zu erteilen gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Rechtsvertreters am 29. März 2018 zugestellt worden ist, wurde mit Eingabe vom 16. April 2018 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen, der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde ersatzlos aufheben; in eventu der Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid aufheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„1. Mit dem angefochtenen Bescheid wird der Beschwerdeführerin aufgetragen, den angeblich konsenslosen Schotterabbau auf Gst. 18xx und 18xx KG N, Marktgemeinde H, unverzüglich einzustellen. Als Rechtsgrundlage werden § 80 Abs 1, § 84 Abs 3 MinroG, § 161 Abs 3, § 174 Abs 1 Z 2 iVm § 178 Abs 1 MinroG idgF genannt.

In der Begründung wird auf das Erkenntnis des OÖ. Landesverwaltungsgerichtes vom 16.2.2018, LVwG-800284/10/Wg/Kal, auf eine Eingabe der Beschwerdeführerin vom 4.1.2018 sowie auf ein Vorbringen im Zuge einer mündlichen Verhandlung vom 6.2.2018 verwiesen. Die belangte Behörde vermeint, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass

auf den Grundstücken Nummer 18xx und 18xx KG N konsenslos Schotter abgebaut werde, weshalb der gegenständliche Bescheid erlassen werde.

2. Fest steht, dass der Beschwerdeführerin mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Gewerbebehörde vom 07.11.1985, Ge-3053-5-1985, vom 25.04.1994, Ge20-3053-6-1994/Zo/Sk und vom 16.01.1995, Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk, rechtskräftige Genehmigungen für den Schotterabbau auf den Grundstücken Nr. 18xx, 18xx, 18xx, 18xx, 18xx, 18xx und 18xx je KG N und für die Wiederauffüllung der Schotterabbaufläche auf einer Reihe von Grundstücken erteilt wurden.

Mit rechtskräftigem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 03.03.1999, UR-304076/81-1999Ki/Le, wurde der Beschwerdeführerin eine abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und dem Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf Gst. Nr. 18xx, 18xx, 18xx, 18xx, 18xx, 18xx und 18xx, alle KG N erteilt.

Mit rechtskräftigem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13.06.2000, UR-305207/15-2000/Pl/Le, wurde der Beschwerdeführerin eine abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und dem Betrieb einer Recyclingalage sowie von Zwischenlagerplätzen für Baurestmassen auf Gst. Nr. 18xx und 18xx, alle KG N erteilt.

Über Antrag der Beschwerdeführerin hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid vom 10.02.2005, BMWA-62.012/0004-IV/6/2005, rechtskräftig festgestellt, dass der bewilligte Abbau mineralischer Rohstoffe auf den Grundstücken Nr. 18xx, 18xx und 18xx, alle KG N, keine Bergbauanlage darstellt.

Schon aufgrund dieser Umstände besteht keine Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land für eine Entscheidung nach dem Mineralrohstoffgesetz.

Der nach dem Inkrafttreten des Mineralrohstoffgesetzes (01.01.1999) ergangene abfallwirtschaftrechtliche Bescheid vom 03.03.1999 ersetzte die nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nichtuntersagungen. Die Abfallwirtschaftsbehörde hat bei Erlassung dieses Bescheides gemäß § 29 AWG in der damals geltenden Fassung ausdrücklich unter anderem die gewerberechtlichen, die wasserrechtlichen und die berg- bzw. mineralrohstoffrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Dem Bescheid des Landeshauptmannes vom 03.03.1999 ist ein sorgfältiges und umfangreiches Beweisverfahren unter Beiziehung zahlreicher - auch hydrogeologischer - Sachverständiger vorausgegangen, wobei das Vorhaben der Beschwerdeführerin ausdrücklich die Zustimmung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes fand.

Der bei der Erlassung des Bescheides des Landeshauptmannes vom 03.03.1999 bestehende Zustand wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 03.03.1999 sowohl hinsichtlich der Abbausohle als auch hinsichtlich der Abbauöffnungen ausdrücklich rechtskräftig genehmigt.

Die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschreibungen obliegt ausschließlich der Abfallwirtschaftsbehörde. Gemäß § 197 Abs 5 MinroG, § 218 letzter Satz MinroG, ist die

Konsensmäßigkeit der Betriebsanlage ausschließlich nach diesen Bescheiden zu überprüfen. Eine Zuständigkeit der Mineralrohstoffbehörde besteht nicht. Sämtliche Ausführungen der belangten Behörde, die auf das Mineralrohstoffgesetz Bezug nehmen, gehen somit von vornherein ins Leere.

2. In der Sache wird vorsichtshalber vorgebracht, dass von Seiten der belangten Behörde in keiner Weise ausgeführt wird, auf der Grundlage welcher Beweismittel sie davon ausgeht, dass auf den Grundstücken 18xx und 18xx überhaupt ein Schotterabbau stattfindet.

Das zitierte Erkenntnis des oö. Landesverwaltungsgerichtes vom 16.2.2018 betraf ein gegen den Geschäftsführer der Beschwerdeführerin geführtes Verwaltungsstrafverfahren, welches eingestellt wurde. Nicht das Landesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr bergbauberechtigt war, vielmehr hat das Landesverwaltungsgericht den Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 10. Februar 2005, BMWA-62.012/004-IV/6/2005, zitiert, dass der mit Bescheid vom 16. Jänner 1995 bewilligte Abbau mineralischer Rohstoffe auf den Grundstücken Nummer 18xx, 18xx und 18xx, KG N, keine Bergbauanlage darstellt und dem Geschäftsführer der Beschwerdeführerin daher keine Verletzung der sich aus dem aufrechten Bestand einer Bergbauberechtigung abgeleiteten Verpflichtung nach dem Mineralrohstoffgesetz angelastet werden könne. Jedenfalls hat das OÖ. Landesverwaltungsgericht aber festgestellt, dass nicht festgestellt werden könne, ob und wie lange auf den Grundstücken Nummer 18xx und 18xx Schotter abgebaut wurde.

Die belangte Behörde hat im Vorfeld des nunmehr erlassenen Bescheides ganz offenkundig kein eigenes Ermittlungsverfahren durchgeführt, das zu dem Ergebnis geführt hätte, dass auf den betroffenen Grundstücken tatsächlich Schotterabbau stattfindet. Das ergibt sich auch daraus, dass in der Begründung des Bescheides angeführt ist, es könne ‚für die Behörde nicht ausgeschlossen werden', dass konsenslos Schotter abgebaut werde. Die belangte Behörde hat somit aufgrund von reinen Vermutungen den nunmehr angefochtenen Bescheid erlassen, mit welchem der Beschwerdeführerin die unverzügliche Einstellung eines angeblichen Schotterabbaus aufgetragen wird. Reine Vermutungen, die durch keinerlei schlüssige Beweismittel belegt sind, sind jedoch keinesfalls hinreichend um einen derartigen Auftrag bescheidmäßig zu erteilen.

3. Insgesamt gesehen hat die belangte Behörde kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und ihrer gesetzlichen Feststellungs- und Begründungspflicht nicht entsprochen. Hätte die belangte Behörde ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und ihrer gesetzlichen Feststellungs- und Begründungspflicht entsprochen, so wäre die Erlassung des gegenständlichen Bescheides unterblieben.

4. Zum Beweis ihres gesamten Vorbringens beruft sich die Beschwerdeführerin auf folgende Beweismittel:

- Beischaffung und Verlesung der im Vorbringen genannten Akten
- Ortsaugenschein
- Einvernahme des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin, Herrn R K, per Adresse der Beschwerdeführerin
- weitere Beweise vorenthalten“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 7. Mai 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 28. Juni 2018, zu der ein Vertreter der belangten Behörde erschienen ist. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin entschuldigte sein Fernbleiben kurz vor Verhandlungsbeginn mit gesundheitlichen Gründen, ohne einen Antrag auf Vertagung zu stellen. Die Vertreter der Beschwerdeführerin blieb der Verhandlung ohne Angabe von Gründen fern.

Der Vertreter der belangten Behörde legte in der Verhandlung eine Kopie eines Schreibens, verfasst von Herrn J K an den Landeshauptmann von Oberösterreich, vor, in dem er im Wesentlichen zum Ausdruck bringt, die Beschwerdeführerin werde durch die belangte Behörde in ihrer Abbautätigkeit behindert.

Nach Schluss des Beweisverfahrens legte die belangte Behörde mit E-Mail vom 23. Juli 2018 ein Überprüfungsprotokoll, erstellt von T M, staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, mit dem Datum vom 5. Juli 2018 vor, in dem eine am 26. Juni 2018 durchgeführte Überprüfung der Bodenaushubdeponie K, H, dokumentiert wurde. Diesem Protokoll waren mehrere Fotos angeschlossen.
Hierzu ist zum einen festzuhalten, dass das Beweisverfahren zu Ende der mündlichen Verhandlung geschlossen worden ist und zum anderen, dass die Überprüfung einen Zustand dokumentiert, der etwa 3 Monate nach Erlassung des bekämpften Bescheides vorlag, aus dem Protokoll nicht hervorgeht und aus den Fotos nicht ersichtlich ist, ob auf vom bekämpften Bescheid betroffenen Grundstücke Bezug genommen wird, da die mit AWG-Bescheid genehmigte Deponie flächenmäßig über diese hinausgeht.
Da die nachträglich vorgelegten Unterlagen nicht geeignet sind darzutun, dass im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides tatsächlich Kiesabbautätigkeiten durchgeführt wurden, erscheint eine Wiederaufnahme des bereits geschlossenen Beweisverfahrens nicht dienlich und daher nicht geboten.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die belangte Behörde erteilte der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 7. November 1985, Ge-3053/5-1985/Schi/Kn, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Eröffnung einer Schottergewinnungsanlage auf den Gst. Nr. 18xx, 18xx, 18xx und 18xx, alle KG N.
Mit Bescheid vom 25. April 1994, GZ: Ge20-3053-6-1994/Zo/Sk, erhielt die Beschwerdeführerin die gewerbebehördliche Genehmigung unter anderem für die Wiederauffüllung der Schotterabbaufläche auf den Gst. Nr. 18xx, 18xx, 18xx und 18xx, alle KG N.
Mit Bescheid vom 16. Jänner 1995, Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk, wurde der GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung für die Erweiterung des Schotterabbaus auf den Grundstücken Nr. 18xx, 18xx und 18xx, alle KG N in H erteilt. Pkt 7 der Auflagen lautet: „Der Kiesabbau sowie die Rekultivierung ist bis spätestens 31.12.2010 abzuschließen.“ (Bescheide vom 7. November 1985 und vom 25. April 1994, Bescheid vom 16. Jänner 1995).

Mit 1. Jänner 1999 trat das MinroG in Kraft. Genehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen und gewerberechtlich erteilte Abbaugenehmigungen bleiben gemäß § 197 Abs 5 MinroG aufrecht, für wesentliche Änderungen (§ 115) gelten jedoch die auf Bergbauanlagen und Gewinnungsbetriebspläne anzuwendenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.
Über Antrag der GmbH stellte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid vom 10. Februar 2005, GZ: BMWA-62.012/0004-IV/6/2005, fest, dass der mit Bescheid vom 16. Jänner 1995 bewilligte Abbau mineralischer Rohstoffe auf den Gst. Nr. 18xx, 18xx und 18xx, alle KG N, keine Bergbauanlage darstellt. Dessen ungeachtet handelte es sich laut der Begründung des Bundesministeriums um einen Gewinnungsbetriebsplan sui generis. Der Bescheid vom 16. Jänner 1995 wurde auch in der Entscheidung des VwGH GZ 2005/04/0226 behandelt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Beschwerdesache LVwG-800284 am 15. Februar 2018 brachte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin vor, es werde zur Zeit nur auf den Gst. 18xx und 18xx, beide KG N, abgebaut.

Dieses Vorbringen veranlasste die belangte Behörde den hier bekämpften und auf § 178 Abs. 1 MinroG gestützten Bescheid zu erlassen, was damit begründet wurde, es bestehe aufgrund des anwaltlichen Vorbringens der Verdacht, dass auf den beiden genannten Grundstücken Abbautätigkeiten durchgeführt werden.
Weitere Ermittlungen wurden von der belangten Behörde diesbezüglich nicht durchgeführt.

Es konnte nicht festgestellt werden, ob und in welchem Umfang nach Erlöschen des Gewinnungsbetriebsplanes (31. Dezember 2010) auf den ggst. Grundstücken noch Kiesabbautätigkeiten stattgefunden haben.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 178 Abs. 1 MinroG hat die Behörde, wenn der Bergbauberechtigte, der Fremdunternehmer, ein durch Gericht oder Verwaltungsbehörde bestellter Verwalter (§ 143 Abs. 3), ein allfälliger Bevollmächtigter, Verantwortlicher nach § 17 Abs. 1 Z 4, § 71 Abs. 1 und § 87 Abs. 1, eine der von Fremdunternehmern nach § 134 Abs. 1 den Behörden bekanntzugebenden Personen, der Betriebsleiter oder der verantwortliche Markscheider sowie deren jeweiliger Vertreter, ein Betriebsaufseher oder sonst ein Arbeitnehmer im § 174 Abs. 1 angeführte Rechtsvorschriften außer Acht gelassen hat, dem Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter aufzutragen, den vorschriftswidrigen Zustand binnen angemessener Frist zu beheben. Wird diesem Auftrag nicht, nur unvollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen, so gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 mit der Maßgabe, dass als Vollstreckungsbehörde die Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten hat.

Gemäß § 174 MinroG haben die Behörden in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes die Einhaltung dieses Bundesgesetzes, der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und der sonstigen von den Behörden anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie der darauf beruhenden Anordnungen zu überwachen, besonders soweit sie
1. das Bergbauberechtigungswesen,
2. das Gewinnungsbetriebsplanwesen,
3. den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, außer der Arbeitnehmer, und den Schutz von Sachen,
4. den Umweltschutz,
5. den Lagerstättenschutz,
6. den Oberflächenschutz,
7. die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit und
8. die bergbauliche Ausbildung
betreffen.

Gemäß § 80 MinroG haben natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die beabsichtigen, grundeigene mineralische Rohstoffe obertägig zu gewinnen, der Behörde einen Gewinnungsbetriebsplan zur Genehmigung vorzulegen. Vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes darf nicht mit dem Gewinnen begonnen werden. Soweit sich ein Gewinnungsbetriebsplan auf einen Grundstücksteil (auf Grundstücksteile)

bezieht, gelten Abs. 2 Z 5 und 6 sowie §§ 81 Z 1, 82 Abs. 1, 2 und 3, 83 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und § 85 für den Grundstücksteil (die Grundstücksteile).

Die Genehmigung vom 16. Jänner 1995 galt gemäß § 204 Abs. 1 MinroG nach dem 1. Jänner 1999 als Gewinnungsbetriebsplan. Der Inhaber eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes (§§ 83 und 116) für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe gilt gemäß § 84 Abs. 1 MinroG als Bergbauberechtigter. Die GmbH war daher nach dem 1. Jänner 1999 Bergbauberechtigte iSd MinroG.

Dem Argument der Beschwerdeführerin, die GmbH sei seit 31. Dezember 2010 nicht mehr bergbauberechtigt, kann nicht entgegengetreten werden. Die Genehmigung vom 7. November 1985 wurde offenbar mit der Genehmigung vom 25. April 1994 aufgehoben und war daher auch nicht mehr Gegenstand des Bescheides des Bundesministeriums vom 10. Februar 2005, der sich auf die Genehmigung vom 16. Jänner 1995 bezieht. Auflage 07 befristet den Kiesabbau bis 31. Dezember 2010.

Wird festgestellt, dass eine Gewinnung ohne entsprechende Bergbauberechtigung erfolgt, so ist gemäß § 178 Abs. 1 MinroG die Einstellung der Betriebstätigkeit zu verfügen und den Bergbauberechtigten aufzutragen, den vorschriftswidrigen Zustand binnen angemessener Frist zu beheben.

Die belangte Behörde leitet aus dem Umstand, dass der Rechtsvertreter in einer Beschwerdeverhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegen ein Straferkenntnis der belangten Behörde vorgebracht hat, es werde zur Zeit nur auf den Gst. 18xx und 18xx, KG N, Schotter abgebaut, dass eine Gewinnung auf diesen Grundstücken erfolgt, obwohl hierfür kein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan vorliegt. Weitere Ermittlungsschritte zur Überprüfung dieser Angaben wurden von der belangten Behörde nicht durchgeführt.
Wie bereits oben angeführt, handelte es sich bei dem Beschwerdeverfahren, in dem die das behördliche Handeln auslösende Äußerung gemacht wurde, um ein solches, in dem die Beschwerdeführerin Beschuldigte in einem Strafverfahren war. In einem gegen sie geführten Strafverfahren hat die Beschuldigten das Recht sich in alle Richtungen zu verteidigen und unterliegt, anders als die Zeugen, nicht der Wahrheitspflicht. Alleine aus einer verteidigenden Äußerung des Rechtsvertreters in einer Beschwerdeverhandlung eines Strafverfahrens kann nicht zwingend auf die Richtigkeit dieser Äußerung geschlossen werden, sondern wäre es geboten gewesen, diese Äußerung zu hinterfragen bzw. entsprechende Ermittlungsschritte zu setzen, die die vorliegende Vermutung der belangten Behörde entsprechend belegen.

In der mündlichen Verhandlung in der hier ggst. Beschwerdesache legte die belangte Behörde zum Beweis des konsenslosen Abbaus ein Schreiben, verfasst von Herrn J K an den Landeshauptmann von Oberösterreich, vor, in dem u.a.

darauf Bezug genommen wird, dass die GmbH durch die von der belangten Behörde gegen sie gesetzten Schritte im Schotterabbau behindert wird.
Dieses Schreiben ist von Herrn J K verfasst, dieser ist jedoch nicht mehr Geschäftsführer der Beschwerdeführerin und nicht zur Vertretung der Beschwerdeführerin nach außen befugt. Es ist darüber hinaus nicht bekannt, ob dieses Schreiben mit Zustimmung des derzeitigen Geschäftsführers, Herrn R K, verfasst worden ist bzw. inwieweit dieser von diesem Schreiben überhaupt Kenntnis hatte. Dass Herr R K seitens der belangten Behörde mit diesem Schreiben konfrontiert wurde, ist seitens der belangten Behörde nicht vorgebracht worden. Zudem kann dem Schreiben darüber hinaus auch nicht entnommen werden, auf welche Grundstücke es Bezug nehmen will.

Das von der belangten Behörde durchgeführte Verfahren, welches sich im Wesentlichen auf eine Verdachtslage gründet, welche zur Tatsache erhoben wurde, ohne dass weitere Ermittlungen durchgeführt worden waren, ob vor Erlassung des Bescheides auf einem oder beiden Grundstücken nach dem 31. Dezember 2010 noch Abbautätigkeiten stattgefunden haben, ist nicht dazu geeignet, schlüssig darzulegen, es würde feststehen, dass auf den Gst. 18xx und 18xx, beide KG N, tatsächlich nach Erlöschen des Gewinnungsbetriebsplanes (sui generis) noch Abbautätigkeiten stattgefunden haben.
Dass ein bloßer Verdacht oder eine Vermutung ausreichen würde, um den bekämpften Bescheid zu erlassen, ist aus der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung nicht abzuleiten, da § 178 Abs. 1 MinroG ausdrücklich davon spricht, dass die in Abs. 1 genannten Personen im § 174 Abs. 1 MinroG angeführten Rechtvorschriften außer Acht gelassen haben.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Voraussetzung für die Erlassung des bekämpften Bescheides, nämlich dass festgestellt wurde, dass ohne aufrechten Gewinnungsbetriebsplan Abbautätigkeiten auf den Gst. 18xx und 18xx, beide KG N, nach dem 31. Dezember 2010 durchgeführt worden sind, aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens nicht feststehen bzw. auch nicht festgestellt werden konnten, sodass der bekämpfte Bescheid aufzuheben war.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß